

Heessen, Nr.

1597 April 22.

Die Eheleute Goddert Harmen zu Horne und Elisabeth von der Recke geloben, ihren Schwager und Vetter Jobst von der Recke zu Heessen und Wulfsberg, der sich mit ihnen wegen 12 Rtlr. dem Conrad von Westerholt zu Baeck etc. verbürgt hat, schadlos zu halten, und setzen als Unterpfand ihre freidurchschlechtigen eigenen zugehörigen Höfe und Güter Richters- und Voeses-Hof zu Gemerich im Amt Waltbecke, Kirchspiel Dalbergen und Gogericht Ahlen, die keine Lehn- oder Sattelgüter seien.

Unter einer Oblate aufgedrücktes Siegel und eigenhändige Unterschriften der Eheleute Harmen.

Or. Papier.